

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 20/08 B

L 6 SB 2974/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 SB 2888/02 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 40 (ab 17.9.1998) und 70 (ab 20.6.2001) sowie auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "G" und "B" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mit hin Folgendes aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*): (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Klägerin hat zunächst als klärungsbedürftig die Frage bezeichnet, wie zum einen ein Barré-Liou-Syndrom und zum anderen das ständige Tragenmüssen einer Halsmanschette sowie zudem die mehrfach begutachtete Nichttrennung der Beeinträchtigungen tatsächlich einzuordnen ist. Dazu hat sie zwar geltend gemacht, die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (AHP) enthielten insoweit keine Hinweise; sie hat jedoch nicht behauptet, dass sich aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Beantwortung dieser Frage gewinnen lassen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 5 Ferner hält die Klägerin die Frage für grundsätzlich bedeutsam, wie die Nichtberücksichtigung des LSG der von ihr vorgetragenen Urteile, zB "LSG, Az: 13 Vs 5/90, LSG Rheinland-Pfalz vom 17.10.1996, L 4 Vs 145/95; LSG Berlin, Urteil vom 19.11.1991, L 13 Vs 5/90; Beschluss des LSG NRW, Az: L 7 B 6/00 SB", einzuordnen ist. Abgesehen davon, dass die Klägerin nicht darlegt, auf welche in den zitierten Entscheidungen enthaltenen Rechtsansichten sie sich dabei beziehen will, fehlt es auch hierzu an einer Auseinandersetzung mit vorhandener Rechtsprechung des BSG um einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf hinreichend zu begründen.



- 6 Im Übrigen kritisiert die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*). Darauf kann eine Revisionszulassung nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)